

Notare und Schreibpersonal in steirischen Städten im 13. Jahrhundert

Roman ZEHETMAYER

Einleitung

Die folgenschweren rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Umwälzungen des 13. Jahrhunderts¹ führten unter anderem zu einer Zunahme der Bedeutung schriftlicher Aufzeichnungen auch im Ostalpenraum.² In diesem Zeitraum werden auch immer häufiger als Notare oder Schreiber bezeichnete Personen genannt. Selbst Adelige, die im 12. Jahrhundert bis auf jeweils ad hoc zu erklärende Ausnahmen der Schriftlichkeit fern gestanden sind, verfügen nun über solches Personal.³ So lassen sich, um konkret zur Steiermark zu kommen, die ersten gesicherten Notare der Herren von Wildon im Jahre 1242, der Herren von Stubenberg 1254,⁴ der Pettauener 1245, der Herren von Liechtenstein um die Mitte des 13. Jahrhunderts,⁵ der Kranichberger 1251, der Königsberger und der Pfannberger vermutlich jeweils 1257 oder der Freien von Sannegg 1275 nachweisen.⁶ Allerdings war die Zunahme der Schriftlichkeit für die Adelligen nicht der einzige Grund, sich mit Notaren zu umgeben, denn die schriftliche Fixierung von Rechtsgeschäften oder wirtschaftlicher Angelegenheiten war nur ein Teil des Aufgabengebietes dieses Personals, in vielen Fällen augenscheinlich nicht einmal der wichtigste. Bei manchen Notaren oder *scriber* genannten Personen im adeligen Umfeld ist auch keineswegs gesichert, dass sie tatsächlich zu Schreibearbeiten herangezogen wurden. Bei nicht wenigen Notaren lässt sich vielmehr erkennen, dass sie als persönliche Vertraute und Ratgeber mitunter längerfristig an der Seite ihrer Herren unterwegs waren und diese bei Rechtsgeschäften vertraten oder etwa als deren Bürgen, als Landrichter, Pfleger oder sonst in wichtigen Funktionen wirkten. Bei einem guten Teil der Notare sind Rechtskenntnisse nachweisbar, und einige Hinweise deuten darauf, dass sie die Interessen ihrer Herren bei den Formulierungen der Urkundeninhalte und der Sicherungsklauseln wahrten sowie eine Kontrollfunktion beim Beurkundungsvorgang ausübten. Von den anderen Amtsmännern im adeligen Umfeld werden die Notare begrifflich aber deutlich geschieden, wobei die Fähigkeit zum Schreiben ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal gewesen sein dürfte. Insgesamt lassen die Tätigkeitsbereiche der Adelsnotare, unter denen vor allem seit dem Ende des 14. Jahrhunderts immer mehr Laien zu finden sind, eine große Bandbreite erkennen, häufig ist aber eine führende Stellung entweder in der Herrschaftsverwaltung oder als Vertraute im Gefolge ihrer Herren nachweisbar. In jedem Fall kam ihnen im Zuge der Anpassung des Adels an das neue Rechtsdenken eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.⁷

Diese Beobachtungen wurden im Zuge der Analyse der Notare und Schreiber im adeligen Umfeld getätigt. Offen bleibt, ob dies nur auf dieses Milieu zutrifft oder auch in einem anderen im Wesentlichen von Laien geprägten Bereich, nämlich im städtischen, gilt. Auf den folgenden Seiten sollen deshalb die Funktion und Rolle der Notare und der *scriber* genannten Personen beziehungsweise der Schreibkundigen in den steirischen Städten untersucht werden, um heraus zu finden, ob ähnliche Phänomene wie beim Adel festgestellt werden können oder

sich Unterschiede ergeben. Durch eine solche Fragestellung sind aber nicht nur Erkenntnisse zur Schriftlichkeit in den steirischen Städten, sondern darüber hinaus auch zu den Anfängen der dortigen Verwaltungstätigkeit zu erhoffen. Zunächst sollen dabei die Verhältnisse in Graz und Marburg/Maribor etwas genauer vorgestellt, dann ergänzende Beobachtungen zu anderen Städten mitgeteilt und schließlich eine Zusammenschau versucht werden.

Zur Terminologie sei angemerkt, dass in den Quellen die Begriffe *notarius* und *scriba* bzw. *scriber* (oder ähnlich) synonym verwendet werden. Dennoch werden in der vorliegenden Studie die Entsprechungen „Notar“ und „Schreiber“ nicht unterschiedslos gebraucht, weil nicht feststeht, dass die mit diesen Bezeichnungen versehenen Personen auch tatsächlich einer Schreibtätigkeit nachgingen, was vor allem die Verwendung des Begriffs „Schreiber“ nahe legen würde. Um keine Missverständnisse hervorzurufen, wird in diesem Fall der Quellenterminus (*scriba* bzw. *scriber*) beibehalten. Als „Schreiber“ werden nur jene Personen bezeichnet, die tatsächlich Texte geschrieben haben.⁸

Graz

Graz war im 13. Jahrhundert zwar der bedeutendste Ort der Steiermark, dürfte aber dennoch lediglich etwa 2.000 Einwohner aufgewiesen haben.⁹ Erst allmählich bildeten sich im Laufe dieses Jahrhunderts städtische Organe aus und wird wirtschaftstreibendes Bürgertum konkreter fassbar.¹⁰ Die Entwicklung der Schriftlichkeit ist nicht zuletzt deswegen schwierig zu beurteilen, weil in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts große Teile des zu diesem Zeitpunkt schon teilweise vermoderten Stadtarchivs in die Mür gekippt wurden,¹¹ wengleich ein Blick auf das vorhandene Material und auf vergleichbare Städte zeigt, dass für die Zeit bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts die Verluste nicht bedeutend größer als anderswo sein dürften. Neben der Pfarre existierten in Graz klösterliche Stadthöfe, ein Minoritenkloster und eine Niederlassung des Deutschen Ordens,¹² so dass stets sicherlich einige schreibkundige Geistliche in der Stadt anwesend waren. Weiters bestand eine (zeitweise stillgelegte) Münzstätte,¹³ bei der vermutlich ein Bedarf an schriftkundigem Personal gegeben war. Seit wann eine Pfarr- oder eine städtische Schule eingerichtet war, ist unsicher. Einen Beleg gibt es erst für die Mitte des 14. Jahrhunderts;¹⁴ immerhin kann 1266 ein *scolaris* aus Graz als *tabellio* in einem hier durchgeführten kanonischen Prozess wirken.¹⁵ Ob eine 1278 projektierte Schule des Deutschen Ordens in Graz tatsächlich realisiert wurde,¹⁶ bleibt unklar. Urkunden von Bürgern haben sich bis zum letzten Drittel des 13. Jahrhunderts nur sporadisch erhalten, das älteste Stadtsiegel und die früheste Stadtrichterurkunde stammen aus dem Jahre 1261.¹⁷

Als Schreiber oder Notare bezeichnete Personen aus dem Umfeld der Bürger finden sich bis zur Jahrhundertmitte nicht. Der erste Beleg liegt erst aus der Zeit um 1250¹⁸ mit *Wigandus scriba* vor,¹⁹ der eine Urkunde für die Zisterze Rein nach dem klösterlichen Kellermeister und vor prominenten Grazer Bürgern testiert.²⁰ Wigand findet sich noch einmal als *dictus scriba de Graetze* zwischen weltlichen Zeugen in einer weiteren Urkunde für das Stift aus dem Jahre 1251.²¹ Die Stücke wurden von unterschiedlichen Schreibern mündiert, wobei die Hand der Urkunde von 1251 auch eine für Rein aus dem Jahre 1258²² mit dem selben, mit der Stadt in keiner engeren Verbindung stehenden, Aussteller²³ geschrieben hat²⁴ und vielleicht dem Stift zugeordnet werden kann.²⁵ Wigand lässt sich jedenfalls für keine der beiden Urkunden als Mundator nachweisen. Er muss Besitzer eines geräumigen Hauses in Graz gewesen sein, in dem vor einer größeren Zeugenschar ein Vergleich geschlossen werden konnte.²⁶ Die Stellungen in den Zeugenreihungen deuten auf einen Laienstatus.²⁷ Über Wigands konkrete Funktion ist nichts bekannt. Er war aber kein Stadtschreiber, da es für das Vorhandensein dieser

Funktion zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Anzeichen gibt.²⁸ Nicht einmal ein Stadtrat lässt sich für diese Zeit belegen.²⁹ Dass Wigand in einer Zeugenliste sogar vor prominente Bürger gereiht wurde, spricht für eine hohe Stellung. Unter Umständen war Wigand als *scriba* in der landesfürstlichen Finanzverwaltung tätig oder stand in Verbindung mit der Grazer Münzstätte, was seinen augenscheinlichen Reichtum erklären würde, wenn er auch zu diesem Zeitpunkt nicht Münzmeister gewesen sein kann.³⁰

Auch in den beiden Jahrzehnten nach 1250 sind Nennungen von Notaren oder von Schreibpersonal aus dem kommunalen Umfeld rar. Zwar kommen in den Urkunden immer wieder Notare mit dem Beinamen „von Graz“ vor, doch stehen diese in Diensten von Personen, die mit der Stadt in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen.³¹ Auch das städtische Urkundenwesen entwickelte sich offensichtlich zunächst nur zögerlich, und nur langsam begannen Stadtrichter und Bürger, Urkunden auszustellen.³²

Besondere Bedeutung in der Bürgerschaft erlangte vor allem seit dem Ende der sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts Volkmar, der es mehrmals zum Richter und schließlich zu einem hohen Amtsträger im landesfürstlichen Finanzwesen brachte.³³ Das äußert sich unter anderem darin, dass ein Großteil aller städtischen Urkunden bis ins letzte Jahrzehnt des Jahrhunderts von ihm ausgestellt wurde. Ein Stück aus dem Jahre 1277 testiert unter den Laien aus der Stadt Graz *Pözlünus notarius huius facti*³⁴. Die Formulierung schließt nicht aus, dass Pözl als (rechtsverständiger) Notar in die Angelegenheit involviert war, meint aber eher, dass er das Stück geschrieben hat, worauf gleich zurückzukommen ist. Ein *Pözlō notarius* taucht bereits in einer Urkunde des steirischen Landschreibers Konrad für das Stift Göß aus dem Jahre 1274 auf und wurde augenscheinlich zu den Bürgern von Graz, an deren Spitze Volkmar stand, gezählt.³⁵ Es folgen Nennungen aus dem Jahre 1285 als Zeuge neben einem *notarius de Waidhofen* und einem *notarius de Steyr* in Wien³⁶ und 1286 in Zeiring³⁷ und unter Grazern in einer Urkunde für die Zisterze Rein aus dem Jahre 1295.³⁸ Die fünf Urkunden weisen keine stilistischen Gemeinsamkeiten auf, die drei Originale haben unterschiedliche Schreiber. Pözl dürfte an seinem Lebensabend schließlich in die Zisterze Rein eingetreten sein, denn in einer Reiner Urkunde aus dem Jahre 1303 wird ein *bruder Pözel der schreiber* nach anderen Konventualen und vor Grazer Bürgern genannt.³⁹ Die eigentliche Überraschung besteht aber darin, dass der Schriftcharakter dieser Urkunde der der vermutlich von Pözl mündierten aus dem Jahre 1277 sehr ähnlich ist, weshalb eine gleiche Hand sehr wahrscheinlich ist. Die Gleichsetzung vorausgesetzt hätten wir den seltenen Fall vor uns, eine Hand nach beinahe 30 Jahren noch einmal feststellen zu können, und es wäre der Nachweis, dass es sich bei den beiden Pözl um eine Person handelt und beide Stücke tatsächlich von dieser mündiert wurden.⁴⁰

Welche Stellung Pözl vor seinem Eintritt in die Zisterze innehatte, bleibt unklar. Er war jedenfalls Bürger und Laie. Seine Nennungen in Wien neben einem *notarius de Waidhofen*⁴¹ und einem *notarius de Steyr* in Wien und Zeiring zeigen, dass er einen größeren Aktionsradius hatte, der über die Grazer Kommune hinausging. Dass er 1277 vermutlich eine Urkunde für Volkmar geschrieben hat, wäre ein schwaches Indiz, dass er in dessen Dienste gestanden ist.⁴² In der in Wien ausgestellten Urkunde von 1285 wie auch in der aus dem folgenden Jahr⁴³ erscheint Pözl im Umfeld des Landschreibers Heinrich, so dass auch zwischen diesen beiden beruflichen Beziehungen möglich wären. Freilich ist bekannt, dass Heinrich enge geschäftliche Kontakte zu Volkmar unterhielt, woraus sich das Vorkommen Pözls im Umkreis des Landschreibers erklären lassen könnte.⁴⁴ Zu seiner (mutmaßlichen) Schrift ist zu erwähnen, dass sie von einem erfahrenen Schreiber stammt. Pözl pflegte einen höherstehenden sprachlichen

Stil und verstand es, damals bereits bei uns noch nicht allzu verbreitete Sicherungsklauseln einzubauen,⁴⁵ die eine gewisse Vertrautheit mit den neuen rechtlichen Anforderungen zeigen.

Abgesehen von den von Volkmar ausgestellten haben sich bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts nur sehr wenige Urkunden erhalten, die von Richtern oder Bürgern der Stadt Graz herrühren. Erst ab etwa 1300 beginnt die Zahl der städtischen Urkunden allmählich zu steigen, wobei der Kreis der Aussteller auf die jeweiligen Stadtrichter und ganz wenige Bürger beschränkt bleibt und Stücke mit Rechtsgeschäften innerhalb des bürgerlichen Milieus besonders rar sind. Deswegen ist bemerkenswert, dass im Jahre 1294 Volkmar und die zwölf Ratsbürger den Sattlermeistern schriftlich in umfassender Weise ihre Rechte bestätigten.⁴⁶ Gegen Ende des 13. Jahrhunderts werden Nennungen von Notaren langsam häufiger, obwohl insgesamt die Anzahl dennoch bescheiden bleibt. So wird im frühesten habsburgischen Urbar über die landesfürstlichen Besitzungen in der Steiermark vom Ende des 13. Jahrhunderts in Graz ein *Rugerus scriba* genannt, der 15 Pfennige zu zinsen hat.⁴⁷ Welche Funktion er bekleidete oder ob er selbst Schreibarbeiten durchführte, bleibt indes unklar. Fast unvermutet wird 1306 in einer Urkunde des Stiftes Vorau für den Deutschen Orden an letzter Stelle der Zeugenliste ein Friedrich *der stadschreiber* von Graz genannt.⁴⁸ Diese Nennung eines Stadtschreibers bleibt augenscheinlich für Jahrzehnte die einzige, denn die nächste findet sich erst wieder im Jahre 1341 mit Gerig, der als Hausbesitzer jedenfalls kein unbedeutender Einwohner gewesen ist.⁴⁹ Die singuläre Nachricht von 1306 wirft einige Probleme auf: War dieses Amt etwa nur temporär besetzt oder handelt es sich um eine Frage der Quellenterminologie, und wird der Stadtschreiber sonst anders, eben alleine als Notar oder *schreiber*, bezeichnet? Problematisch ist dies auch deswegen, da der genaue Bedeutungsinhalt des Stadtschreiberamtes in einer Kleinstadt in jenen Jahren unbekannt ist.⁵⁰ Dass angesichts der noch nicht besonders ausgeprägten Schriftlichkeit um 1300 der Bedarf an einer Person in Graz vorhanden war, die ausschließlich die schriftlichen Belange der Stadt besorgte, scheint ausgeschlossen. Diese Agenden wurden wohl nur nebenbei versehen. Doch zurück zu Stadtschreiber Friedrich: In einer Urkunde Volkmars für die Zisterze Rein aus dem Jahre 1283 wird an letzter Stelle der Zeugenliste nach *Ditmarus monetarius*⁵¹ ein *Fridericus notarius* genannt.⁵² Obwohl 23 Jahre dazwischen liegen, könnte er mit dem nachmaligen Stadtschreiber identisch sein.⁵³ Die unterschiedlichen Bezeichnungen könnten bedeuten, dass er 1283 noch nicht Stadtschreiber war, es wäre aber auch möglich, dass er bereits damals die Agenden eines Stadtschreibers betreute, sich aber noch nicht als solcher bezeichnete oder bezeichnet wurde.

Marburg/Maribor

Marburg nahm zwar im 13. Jahrhundert einen gewissen Aufschwung, blieb aber bis zum Ende des Mittelalters eine Kleinstadt mit schätzungsweise knapp über 1.000 Bewohnern und einer nicht allzu breiten Oberschicht.⁵⁴ Städtische Verwaltungsorgane sind im Wesentlichen seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erkennbar.⁵⁵ Schreibkundige Geistliche hielten sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur im Umfeld der Pfarre, sondern auch an den seit dem 13. Jahrhundert errichteten Stadthöfen einiger Klöster sowie im zu Beginn der 1270er Jahre gegründeten Minoritenkloster auf.⁵⁶ Das Urkundenwesen war in der Stadt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts offenkundig nur wenig ausgeprägt.⁵⁷ Siegel sind in diesem Zeitraum nur von zwei Bürgern nachweisbar,⁵⁸ ein Stadtsiegel ist seit 1271 bekannt.⁵⁹ Insgesamt dürfte im weltlichen Bereich der Bedarf an Notaren bzw. Schreibern nicht allzu groß gewesen sein, vor allem die Handel treibenden oder in der Weinwirtschaft⁶⁰ tätigen Familien werden es

aber zumindest fallweise für nötig erachtet haben, schriftliche Aufzeichnungen vornehmen zu lassen.

1273 wird erstmals eine weltliche Person aus dem Umfeld der Stadt, nämlich der Bürger Rudolf, Notar genannt,⁶¹ über den keine weiteren sicheren Informationen zu gewinnen sind. Dass er ein Stadtschreiber war, ist aus den bereits genannten Gründen auszuschließen.⁶² Spekuliert könnte aber werden, ob er nicht mit einem 1282 genannten *civis Rudolffus*, der mit seiner Frau Grete Weinbergrechte und eine Mühle zu Lehen empfing, identisch sein könnte.⁶³ Vielleicht ist er sogar mit einem seit 1288 vorkommenden gleichnamigen Stadtrichter gleichzusetzen, der es 1307 zum Landschreiber brachte und wohl zu Beginn der 1320er Jahre verstorben ist.⁶⁴ Freilich spricht der lange Zeitraum der Nennungen (fast 50 Jahre) eher gegen eine Identifikation.⁶⁵ Außerdem trugen mehrere Personen aus der Marburger Oberschicht den Namen Rudolf. So kommt 1288 Elisabeth, die Witwe eines Rudolf, der Sohn des Stadtrichters Marquard war, vor.⁶⁶ Letzterer wiederum hatte einen Bruder namens Rudolf, der genauso gut mit unserem Notar identisch sein könnte.⁶⁷ Insgesamt bleiben die Informationen zu fragmentarisch, um in dieser Frage weiter zu kommen.

Die eben genannte Urkunde des Jahres 1288 wurde von *Mag. Heinrich scolasticus*, dem ersten bekannten Schulmeister der Stadt, in Marburg geschrieben,⁶⁸ der in weiteren vier Marburger Urkunden vorkommt, die aus den Jahren 1288 bis 1298 stammen und bis auf eine Ausnahme⁶⁹ den Stadtrichter als Aussteller haben.⁷⁰ In einer der Urkunden wird der Schulmeister zu den Bürgern gerechnet.⁷¹ Deshalb und aufgrund seiner Position innerhalb der Zeugenlisten war er wahrscheinlich Laie,⁷² Mitglied des Rates allerdings vermutlich nicht.⁷³ Seine zweimalige Bezeichnung als Magister⁷⁴ ist zu dieser Zeit noch kein zwingender Hinweis auf einen akademischen Abschluss,⁷⁵ sondern dürfte eher in seinem Amt als Schulmeister begründet sein. Als Schreiber ist er nur ein einziges Mal nachweisbar.⁷⁶ Heinrich war also, obwohl Laie, Schulmeister in der Stadt und wirkte zumindest fallweise als Urkundenschreiber. Dabei verwendete er eine gefällige und nur mäßig kursive Schrift mit einigen Elementen der Urkundenminuskel, die von einer geübten Hand zeugt. Auch der Gebrauch einer Arenga ist in dieser Zeit bereits selten.

1305 findet sich ein weiterer Schulmeister der Stadt namens Johann, der wohl sein Nachfolger war.⁷⁷ Auffällig ist, dass in zwei Urkunden 1302 und 1305 ein Johann *der schreiber* genannt wird,⁷⁸ der vielleicht mit dem genannten gleichnamigen Schulmeister, der aufgrund seiner Stellung innerhalb der Zeugenreihe wahrscheinlich Geistlicher war, identisch ist.⁷⁹ In einer Urkunde aus dem Jahre 1315 wird weiters das Haus Hertwigs des *schreibers* erwähnt und als Zeuge ein Meister Hertwig der Schulmeister angeführt, so dass auch in diesem Fall eine Gleichsetzung des Schulmeisters mit einem *schreiber* wahrscheinlich erscheint.⁸⁰ Der Hausbesitz eines *schreibers* bzw. Schulmeisters zeugt von einigem Reichtum. Unklar bleibt, ob die offensichtlich längere Kontinuität in der Verknüpfung von Schulmeisteramt und Schreiber- oder zumindest Notarstätigkeiten bedeutet, dass hier eine „Vorform“ des Stadtschreiberamtes, was immer zu dieser Zeit auch darunter zu verstehen sein mag, vorliegt. Hartwig bekleidete seine Funktion als Schulmeister länger, denn er wird noch 1325 als solcher genannt, als er gemeinsam mit seinem Bruder Johannes eine Hube, die einst ihr Vater Georg von *Sleuntz* (Schleinitz/Slivnica südlich Marburg) innehatte, verkaufte.⁸¹ Bürger dürfte der Schulmeister aber nicht gewesen sein, da er nie als solcher bezeichnet wird.⁸²

Eine öfters feststellbare Hand, die mit einiger Wahrscheinlichkeit dem städtischen Umfeld zugerechnet werden könnte, ist in den Urkunden der Jahrzehnte um 1300 nicht festzustellen. Die erste deutschsprachige Urkunde städtischer Organe bzw. überhaupt aus dem städtischen

Umfeld stammt aus dem Jahre 1290,⁸³ in der als letzter Zeuge der bekannte Notar der Herren von Pettau namens Ortlin genannt wird.⁸⁴ Bemerkenswert erscheint, dass in Urkunden mit Ausstellern der Stadt seit der Mitte der neunziger Jahre des 13. Jahrhunderts und damit relativ früh kontinuierlich Gewährleistungsklauseln nach dem Landrecht verwendet werden,⁸⁵ wobei einmal 1305 daneben auch das Stadtrecht angeführt wird.⁸⁶

Schreibernennungen bleiben zunächst selten, erst um die Mitte der zwanziger Jahre des 14. Jahrhunderts beginnt sich dies zu ändern. Seit dieser Zeit steigt auch die Zahl der Urkunden mit Ausstellern aus dem städtischen Umfeld deutlich an. Zwischen den beiden Phänomenen ist ein Zusammenhang zu vermuten, obwohl wie erwähnt nicht vorausgesetzt werden kann, dass ein Notar auch für Schreibtätigkeiten eingesetzt wurde.

Weitere Städte

Dürftig bleiben die Informationen zu Schreibern und Notaren aus anderen Städten bis 1300. Seit längerem bekannt ist der zwischen 1254 und 1267 nachweisbare Dietrich *scolasticus de Leoben*, der über zehn Urkunden für das nahe Benediktinerinnenstift Göß geschrieben hat.⁸⁷ Aufgrund des Fehlens von geistlichen Titeln wurde angenommen, dass es sich bei ihm um einen Laien handelt.⁸⁸ Untermuert wird dies durch eine Zeugenliste einer Urkunde des Jahres 1256,⁸⁹ an deren Spitze einige Kleriker, dann ein *Conradt der schreyber*, ein *Conradt schueler*, einige Adelige und die beiden stubenbergischen Notare Dietrich und Gottfried⁹⁰ stehen, auf die unser Schulmeister und als letzter Zeuge ein *Weygant der richter* folgen. Es muss auffallen, dass ein Schüler vor einem Schulmeister aufgelistet wird, wobei dabei die Unterscheidung Laie/Kleriker eine Rolle gespielt haben dürfte; dafür spricht auch, dass ein Konrad *schreyber* weit vor den stubenbergischen Notaren und dem Leobener Schreiber steht. Für einen Status als Laie spricht zudem eine Urkunde von 1262,⁹¹ in der zu Beginn der Zeugenliste vier Adelige, dann ein Kaplan, ein *sacerdos*, einige Laien,⁹² der Schulmeister, ein Handwerker und weitere Laien positioniert sind. Dietrich war am ehesten Vorsteher der Pfarrschule Leoben, das zu dieser Zeit eben erst zur Stadt ausgebaut wurde⁹³ und wo etwa Urkunden des Stadtrates ab 1280 bekannt sind.⁹⁴ Die nächste Nachricht über einen Schulmeister aus Leoben gibt es aus dem Jahre 1310.⁹⁵ Stadtschreiber dürften erst für das Jahr 1434 nachweisbar sein.⁹⁶ Zu Dietrichs Formular ist zu bemerken, dass seine Urkunden noch Arengen und Grußformeln enthalten,⁹⁷ obwohl zu dieser Zeit die einfachen Nos-Urkunden (im Sinne Oswald Redlichs⁹⁸) auch in der Steiermark immer häufiger werden.⁹⁹ Die Publicationes werden unterschiedlich gestaltet, einheitlicher die Corroboraciones.¹⁰⁰ Dass er sich so häufig in einer Datum-permanum Formel zu erkennen gibt, ist in dieser Zeit und in diesem Umfeld nicht üblich.

Aus anderen wichtigen Städten wie Bruck an der Mur¹⁰¹ oder Hartberg¹⁰² dürften zumindest bis ins dritte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts keine Notare und kein Schreibpersonal aus dem kommunalen Umfeld bekannt sein. Auch in Judenburg hat es entgegen anders lautenden Vermutungen¹⁰³ zu dieser Zeit keine ausgebildete Kanzlei gegeben. In Rottenmann werden seit der Mitte des 14. Jahrhunderts *schreiber* genannt, die auch Bürger waren,¹⁰⁴ doch ist über ihre genaue Funktion nichts bekannt. 1309 ist ein *Rüdel der scriber* des Marktes Aussee belegt,¹⁰⁵ der möglicherweise mit dem dortigen Salzwesen in Verbindung zu bringen ist. 1329 und vor 1345 wird ein im obersteirischen Markt Obdach wohnender Jakob der *schreiber* erwähnt, der verheiratet war und einigen Besitz gehabt haben muss.¹⁰⁶ Vielleicht hatte er mit dem Bergbau zu tun.

Resümee

Einen Überblick über die Tätigkeiten der Notare und *schreiber* in den steirischen Städten bis um 1300 zu gewinnen, ist schwierig. Die Nennungen bleiben jedenfalls so selten, dass auf eine nur geringe Zahl geschlossen werden darf. Der Bedarf war vermutlich nicht besonders groß. Vor der Mitte des 13. Jahrhunderts finden sich solche Personen überhaupt nicht, in den folgenden Jahrzehnten vereinzelt, erst nach 1300 wird ihre Zahl etwas größer. Die wenigen genannten Notare waren augenscheinlich zu einem guten Teil Laien. Über ihre konkrete Tätigkeiten und Funktionen lässt sich so gut wie nichts in Erfahrung bringen. Dass die eine oder andere Person aus Graz mit der dortigen Münze zu tun hatte, kann höchstens vermutet werden. Erst für einen zu Beginn des 14. Jahrhunderts genannten Konrad den *schreiber* lässt sich eine solche Verbindung auch nachweisen.¹⁰⁷ Ob die Bezeichnung der Personen als *schreiber* ähnlich wie beim Landschreiber mit Tätigkeiten in finanziellen Angelegenheiten zu tun hat, ist ebenso unklar. In einem Fall hat sich mit einiger Wahrscheinlichkeit gezeigt, dass ein Notar über Rechtskenntnisse verfügte, wie auch sonst anzunehmen ist, dass Notare und *schreiber* aus dem städtischen Umfeld ähnlich wie die Adelsnotare im Rechtswesen bewandert waren. Ein Stadtschreiber hat sich nur singulär für Graz im Jahre 1306 gefunden. Da es sich um eine vereinzelte Nennung handelt, bleibt offen, ob das Amt zu dieser Zeit kontinuierlich besetzt war. Nur selten ist eine als Notar und *schreiber* genannte Person auch als Schreiber einer Urkunde zu vermuten. Ein Notar stand vielleicht in Diensten eines reichen Bürgers, wie dies auch für Wien und Niederösterreich bekannt ist. Dass Notare oder als *schreiber* bezeichnete Personen häufig zu Schreibtätigkeiten herangezogen wurden, lässt sich demnach nicht nachweisen. Aber auch der noch nicht allzu große Bedarf an (pragmatischer) Schriftlichkeit legt nahe, dass bei Notaren und *schreibern* aus dem städtischen Umfeld weniger Schreibtätigkeiten, als vielmehr Verwaltungsaufgaben und „Rechtsbeistand“ von größerer Bedeutung waren, was auch auf den Stadtschreiber zutreffen wird. Der Quellenmangel lässt auch nicht erkennen, ob die Notare zumindest bei der Formulierung der Urkunden die Interessen der Kommune bzw. ihrer „Dienstgeber“ wahrten. Dies kann aber zumindest vermutet werden.

Beispiele aus Marburg und Leoben haben gezeigt, dass in einigen Fällen Lehrer aus dem städtischen Milieu als Schreiber von Urkunden herangezogen wurden, im ersteren Fall auch für kommunale Aussteller. Trotz der Dürftigkeit der Informationen ist in diesem Fall die Vermutung erlaubt, dass dies ein verbreitetes Phänomen war.¹⁰⁸

¹ Siehe dazu etwa Othmar HAGENEDER, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (= Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10, Linz 1967); Winfried STELZER, Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert (= MIOG, Ergbd. 26, Wien-Köln-Graz 1982); Folker REICHERT, Adlige Güter- und Gültverkäufe an geistliche Kommunitäten. Zu den Beziehungen von Adel und Kirche in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. In: Maximilian WELTIN/Andreas KUSTERNIG (Hgg.), Ottokar-Forschungen (= JbLKNÖ, N. F. 44/45, 1978/79), 341–379, hier 364–368; DERS., Zur Geschichte und inneren Struktur der Kuenringerstädte. In: Maximilian WELTIN (Hg.), Kuenringer-Forschungen (= JbLKNÖ, N. F. 46/47, 1980/81), 142–187; Alfons DOPSCH, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit. Untersuchungen zur Agrar- und Sozial-Geschichte des hohen Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des süddeutschen Raumes (Jena 1939), 203–219 etc.

² Siehe dazu insgesamt den Sammelband Reinhard HÄRTEL et al. (Hg.), Schriftkultur zwischen Donau und Adria bis zum 13. Jahrhundert. Akten der Akademie Friesach „Stadt und Kultur im Mittelalter“. Friesach (Kärnten), 11.–15. September 2002 (= Schriftenreihe der Akademie Friesach 8, Klagenfurt 2008). Allgemein etwa Hagen KELLER/Franz Josef WORSTBROCK, Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit. Der neue Sonderforschungsbereich 231 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. In: FMSt 22 (1988), 388–409.

³ Roman ZEHETMAYER, Urkunde und Adel. Ein Beitrag zur Geschichte der Schriftlichkeit im Südosten des Reichs vom 11. bis zum frühen 14. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 53, Wien-München 2010).

⁴ Früher genannte Notare in Urkunden mit Rechtsgeschäften der Stubenberger lassen sich der Familie nicht mit Sicherheit zuweisen; siehe ZEHETMAYER, Urkunde (wie Anm. 3), 161.

⁵ Ein Schreiber Ulrichs II. wird in dessen literarischem Werk genannt; siehe ZEHETMAYER, Urkunde (wie Anm. 3), 199.

⁶ ZEHETMAYER, Urkunde (wie Anm. 3), 174, 186f., 199, 245, 247f., 250, 252, 257.

⁷ ZEHETMAYER, Urkunde (wie Anm. 3), 272–289 und passim.

⁸ ZEHETMAYER, Urkunde (wie Anm. 3), 12f.

⁹ Fritz POPELKA, Untersuchungen zur ältesten Geschichte der Stadt Graz. In: ZHVSt 17 (1919), 153–404, hier 239f.; DERS., Geschichte der Stadt Graz I (Graz 1928), 287; Herwig EBNER, Das Städtewesen in der Steiermark am Ausgang des Mittelalters. In: Wilhelm RAUSCH (Hg.), Die Stadt am Ausgang des Mittelalters (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3, Linz 1974), 313–359, hier 325.

¹⁰ Siehe weiterhin die Arbeiten POPELKAS (wie Anm. 9); jetzt auch Walter BRUNNER, Neues und Interessantes zur Frühgeschichte der Stadt Graz. In: Stadearchiv und Stadtgeschichte: Forschungen und Innovationen. Festschrift für Fritz Mayrhofer zur Vollendung seines 60. Lebensjahres (= Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 2003/2004, Linz 2004), 657–676; Überblick bei Franz JÄGER, Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters bis 1500. In: Walter BRUNNER (Hg.), Geschichte der Stadt Graz, Bd. II: Wirtschaft – Gesellschaft – Alltag (Graz 2003), 7–50, hier 11ff. Zum Bürgertum vor allem Gerhard M. DIENES, Die Bürger von Graz. Örtliche und soziale Herkunft (Von den Anfängen bis 1500) (= Dissertationen der Universität Graz 46, Graz 1979).

¹¹ Etwa POPELKA, Graz I (wie Anm. 9), 19.

¹² Siehe etwa Karl AMON, Mittelalterliche Kirche in Stadt und Land. In: Karl AMON/Maximilian LIEBMANN (Hgg.), Kirchengeschichte der Steiermark (Graz 1993), 103–120, hier 112; DERS., Die Kirche im Hochmittelalter. Reformen und Kämpfe. In: ebd., 45–71, hier 68.

¹³ Siehe etwa den Überblick bei Odo BURBÖCK, Österreichische Konkurrenten des Friesacher Pfennigs insbesondere in der Steiermark. In: Reinhard HÄRTEL (Hg.), Die Friesacher Münze im Alpen-Adria-Raum. Akten der Friesacher Sommerakademie (= Grazer Grundwissenschaftliche Forschungen 2, = Schriftenreihe der Akademie Friesach 1, Graz 1996), 135–156, hier 145ff.; JÄGER (wie Anm. 9), 11f.; weiters Günther PROBSZT-OHSTORFF, Münzstätte Graz. In: HJStG 2 (1969), 39–56.

¹⁴ Siehe den Überblick bei Christa SCHILLINGER-PRASSL, Niederes und mittleres Schulwesen. In: Walter BRUNNER (Hg.), Geschichte der Stadt Graz, Bd. III: Kirche – Bildung – Kultur (Graz 2003), 253–326.

¹⁵ StUB IV Nr. 207 (1266 I 21, Graz).

¹⁶ Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, bearb. von Ernst SCHWIND, Alfons DOPSCH (Innsbruck 1895), Nr. 57 (1278 III 14, Wien).

¹⁷ Gerhard PFERSCHY, Das älteste Siegel der Stadt Graz. In: Siedlung, Wirtschaft und Kultur im Ostalpenraum. Festschrift zum 70. Geburtstag von Fritz Popelka, hg. von Fritz POSCH (= VStLA 2, Graz 1960), 157–162; DERS., Stadtrichter und Stadtsiegel. Über die Anfänge des städtischen Urkundenwesens in der Steiermark. In: Forschungen zur Landes- und Kirchengeschichte. Festschrift Helmut J. Mezler-Andelberg zum 65. Geburtstag, hg. von Herwig EBNER, Walter HÖFLECHNER u. a. (Graz 1988), 359–363, hier 360; Ludwig FREIDINGER, Die Siegel der Stadt Graz bis 1800. Eine siegelkundliche Untersuchung. In: HJStG 29/30 (2000), 9–32.

¹⁸ StUB III Nr. 79 (c. 1250), die von Zahn vorgeschlagene Datierung dürfte wohl zutreffen. Original StIA Rein IV/26.

¹⁹ Siehe zu ihm bereits Roman ZEHETMAYER, Die Schreiber der Urkunden der Zisterze Rein in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. In: Norbert MÜLLER (Hg.), Erlesenes und Erbauliches. Kulturschaffen der Reiner Mönche (Rein 2003), 45–60, hier 48 mit Faksimile der Urkunde StIA Rein III/19; DERS., Laien als Schreiber in den Herzogtümern Kärnten, Österreich und Steier bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. In: MIÖG 113 (2005), 41–62, hier 57f.; siehe auch die Bemerkungen bei DIENES (wie Anm. 10), CCXVIII; POPELKA, Untersuchungen (wie Anm. 9), 223; DERS., Graz I (wie Anm. 9), 454, hält ihn ohne nähere Begründung für einen Landgerichtsschreiber.

²⁰ Siehe zu den genannten Bürgern DIENES (wie Anm. 10), passim.

²¹ StUB III Nr. 99 (1251 XI 3), Original StIA Rein IV/26.

²² StUB III Nr. 256 (1258), Original StIA Rein Nr. III/39.

²³ Nämlich Otto von Emmerberg.

²⁴ Dafür sprechen vor allem die sehr ähnlichen, markanten Initialen, die insgesamt weitgehend übereinstimmende Gesamteindruck der Schrift, aber auch identische Einzelformen wie *S*, *L*, *p*, *e*, *t*, *s*, *m* oder *g* bzw. die Konzeption der Unterlängen.

²⁵ Vor allem die in Urkunden dieser Jahre übliche Datierung der Zisterze mit *anno gratie* (wenn diese auch sonst vorkam). Bei aller Vorsicht könnte die Ähnlichkeit mit der Schrift anderer Reiner Urkunden als Schulverwandtschaft gedeutet werden; die Schrift ist ähnlich mit der von StUB IV Nr. 156 (1265 II 24, Plankenwart, Original StIA Rein Nr. IV/14) und mit MDC IV/1 Nr. 2652 (1257 VII 6, Original KLA), und zu Nr. 2655 (1257 VII 22, Original StIA Rein III/36). Doch liegt keine Identität der Hände vor. Es kann auch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass ein Schreiber Offos nach einem Diktat von Reiner Konventualen die Urkunden niedergeschrieben hat, doch scheint dies nicht sehr wahrscheinlich zu sein.

²⁶ StUB IV Nr. 92 (1263 [II 2]): *Actum in Gretz in domo Wigandi scribe.*

²⁷ Siehe zur Problematik der Zuordnung aufgrund der Zeugenliste ZEHETMAYER, Urkunde (wie Anm. 3), 280.

²⁸ ZEHETMAYER, Schreiber Rein (wie Anm. 19), 48.

²⁹ Walter BRUNNER, Lebensraum, Verfassung und Verwaltung von den Anfängen bis 1784/1848. In: DERS. (Hg.), Geschichte der Stadt Graz, Bd. I: Lebensraum – Stadt – Verwaltung (Graz 2003), 61–174, hier 118.

³⁰ StUB III Nr. 79 (c. 1250). Wigand ist hier vor dem Münzmeister Walker gereiht.

³¹ Siehe etwa Volkerus *de Grez*, der Notar Herzog Ulrichs von Kärnten war; FRA II/31 Nr. 258 (1266 VIII 22, Kranichberg); DIENES (wie Anm. 10), LXXVI will diesen genannten Volkerus mit dem Bürger Volkmar gleichsetzen, was Vermutung bleiben muss. Der Notar Ulrich von Straßgang war Notar und stand in Diensten des Salzburger Erzbischofs; siehe Franz MARTIN, Zum spätmittelalterlichen Salzburger Urkundenwesen. In: MIÖG, Ergbd. 11 (Innsbruck 1929), 278–287, hier 279; Siegfried HAIDER, Das bischöfliche Kapellanat I. Von den Anfängen bis in das 13. Jahrhundert (= MIÖG, Ergbd. 25, Wien–Köln–Graz 1977), 231. Zu Volkerus siehe Walter HÖFLECHNER, Zum Urkundenwesen der Herzöge von Kärnten bis 1269. In: Carinthia I 159 (1969), 59–127, hier 86 Anm. 91.

³² PFERSCHY, Stadtrichter (wie Anm. 17), 360.

³³ DIENES (wie Anm. 10), LXXVff.

³⁴ StIA Rein IV/23 (1277 II 16, Rein), Druck bei Norbert MÜLLER, Seelgerätstiftungen beim Stift Rein (Phil. Diss. Graz 1976), 256: ... *Otto Waltmanger, Pözlünus notarius huius facti, Protmannus dictus Sörger, Pernhardus et Wolberus fratres de Algerstorf et alii quam plures* ... Siehe zu Pözl ZEHETMAYER, Schreiber Rein (wie Anm. 19), 48ff., sowie die Bemerkungen bei POPELKA, Untersuchungen (wie Anm. 9), 245ff.; DIENES (wie Anm. 10), XXV (Die Nennung von StLA AUR 1116 [1278 IV 11] ist nicht auf ihn zu beziehen); Gerhard JARITZ, Die Konventualen der Zisterzen Rein, Sittich und Neuberg im Mittelalter. Örtliche Herkunft und ständische Stellung, Bd. II (Phil. Diss. Graz 1973), 58f.

³⁵ StUB IV Nr. 518 (1274 VII 27, Göß), kopial überliefert: ..., *cives etiam domini Volchmarus de Grätz ... Pözljo notarius* ...

³⁶ Jakob WICHNER, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont, Bd. II: Von der Zeit des Abtes Isenrik bis zum Tode des Abtes Heinrich II. (1179–1297) (Graz 1876), Nr. 285 (1285 XI 26, Wien), kopial überliefert: *Polzlinus notarius de Gratz*.

³⁷ Ebd., Nr. 286 (1286, Zeiring), wobei *Polzlinus* hier irrtümlich als *Pollinus* wiedergegeben wurde. Original StLA AUR Nr. 1289.

³⁸ StIA Rein V/15 (1295 V 1).

³⁹ StIA Rein V/43 (1303 VIII 5).

⁴⁰ Siehe auch JARITZ (wie Anm. 34), 59.

⁴¹ Siehe zum Notar Konrad aus Waidhofen Herwig WEIGL, Schriftlichkeit in einer spätmittelalterlichen Kleinstadt. Verlorene Quellen und des Kleinstadt-Historikers Not. In: MIÖG 100 (1992), 254–267, hier 255, 258.

⁴² Nicht auszuschließen ist, dass er ein Lohnschreiber war, der von den Bürgern fallweise herangezogen wurde. Doch gibt es für die Existenz einer solchen Berufsgruppe in der Steiermark keinerlei Hinweise.

⁴³ Wie Anm. 36 und 37.

⁴⁴ Siehe DIENES (wie Anm. 10), LXXVI.

⁴⁵ Wie Anm. 34: *Insuper promitto [Volkmar] firmiter data fide, quod ipsum dominum abbatem et conventum unacum pueris meis in premisis bonis per nos ipsis condonatis debeamus ab impetitionibus quibuslibet defensare, et quicquid de eisdem bonis quocumque casu [!] seu eventu aliquo distractum fuerit, aut receptum aliunde per me tunc vel per meos posteros recompensacionis satisfactio in aliis meis bonis equivalentibus sine dilacione qualibet ipsis fiat.*

⁴⁶ Fritz POPELKA, Schriftdenkmäler des steirischen Gewerbes, Bd. I (Graz 1950), Nr. 3 (1293/1294 I 6, Graz); siehe DERS., Eine Grazer Handwerkerordnung aus dem 13. Jahrhundert. In: ZHVSt 16 (1918), 158–166. – Es ist zu vermuten, dass die Initiative für die Niederschrift bei den Empfängern gelegen ist, wobei wahrscheinlich ein konkreter Anlassfall in Form eines Streites dahinter steht.

⁴⁷ Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter, bearb. von Alfons DOPSCH (= Österreichische Urbare I/2, Wien–Leipzig 1910), 231. Siehe auch ZEHETMAYER, Urkunde (wie Anm. 3), 250.

⁴⁸ Die Urkunden des Stiftes Vorau 1161–1600, bearb. von Ferdinand HUTZ (= Quellen aus steirischen Archiven 1, Graz 2000), Nr. 65 (1306 I 2, Vorau). Siehe auch POPELKA, Graz I (wie Anm. 9), 488.

⁴⁹ POPELKA, Graz I (wie Anm. 9), 454, 488; DIENES (wie Anm. 10), XCIX.

⁵⁰ Siehe allgemein zur Rolle früher Stadtschreiber auch die Bemerkungen bei Mark MERSIOWSKY, Städtisches Urkundenwesen und Schriftgut in Westfalen. In: Walter PREVENIER/Thérèse de HEMPTINNE (Hgg.), La diplomatie urbaine en Europe au moyen âge. Actes du congrès de la Commission internationale de Diplomatique, Gand, 25–29 août 1998 (= Studies in Urban Social, Economical and Political History of the Medieval and Early Modern Low Countries 9, Louvain–Apeldoorn 2000), 321–356; Tobias HERRMANN, Anfänge kommunaler Schriftlichkeit. Aachen im europäischen Kontext (Siegburg 2006). – Siehe für Wien Ivo LUNTZ, Beiträge zur Geschichte der Wiener Ratsurkunde (= Abhandlungen zur Geschichte und Quellkunde der Stadt Wien 2, Wien 1917), 88ff.; für Österreich den Überblick bei Peter CSENDES, Die Anfänge des städtischen Urkundenwesens in Österreich. In: Walter PREVENIER/Thérèse de HEMPTINNE (Hgg.), La diplomatie urbaine en Europe au moyen âge. Actes du congrès de la Commission internationale de Diplomatique, Gand, 25–29 août 1998 (= Studies in Urban Social, Economical and Political History of the Medieval and Early Modern Low Countries 9, Louvain–Apeldoorn 2000), 93–99, hier 55.

⁵¹ Siehe zu ihm DIENES (wie Anm. 10), LVIII.

⁵² StIA Rein IV/28 (1283). Bei dieser Urkunde handelt es sich um eine Bestätigung der Volkmar-Urkunde von 1271 (StUB IV n. 423), woraus die gleichlautende Publicatio erklärbar wird.

⁵³ Siehe zum Notar Friedrich auch ZEHETMAYER, Schreiber Rein (wie Anm. 19), 50.

⁵⁴ EBNER (wie Anm. 9), 325; Norbert WEISS, Die Bürger von Marburg an der Drau bis 1600. Prosopographische Untersuchung (= Schriftenreihe des Instituts für Geschichte 10, Graz 1998); aber auch Günther CERWINKA, Marburger Bürger zu Beginn des 14. Jahrhunderts. In: Carinthia I 165 (1975), 211–223; Alois KERNBAUER, Der Weinhandel in der Steiermark im späten Mittelalter. Ein Beispiel „landschaftlicher“

Interessensgegensätze und landesfürstlicher Abgrenzungsversuche. In: Geschichte und ihre Quellen. Festschrift für Friedrich Hausmann zum 70. Geburtstag, hg. von Reinhard HARTEL (Graz 1987), 169–174, hier 170f.; Norbert WEISS, Das Städtewesen der ehemaligen Untersteiermark im Mittelalter. Vergleichende Analyse von Quellen zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 46, Graz 2002), 109ff.

⁵⁵ Siehe dazu die materialreiche Monographie WEISS, Marburg (wie Anm. 54).

⁵⁶ Zusammenfassend WEISS, Städtewesen (wie Anm. 54), 194 mit weiterer Literatur.

⁵⁷ Gradivo za zgodovino Maribora; Bd. II: 1260–1309, bearb. von Jože MLINARIČ (Maribor 1976), Nr. 55 (1283 VII 1, –).

⁵⁸ WEISS, Marburg II (wie Anm. 54), 225.

⁵⁹ StUB IV Nr. 410 (1271 IV 21, –); Božo OTOROPEC, Srednjeveški pečati ingrbi mest in trgov na Slovenskem (Ljubljana 1988), 150ff.; WEISS, Städtewesen (wie Anm. 54), 47ff.

⁶⁰ Zum Bedarf an Schreibkräften in der Weinwirtschaft siehe ZEHETMAYER, Laien (wie Anm. 19), 52.

⁶¹ StUB IV Nr. 484 (1273 VII 5, Saldenhofen): *Ex parte civium Marchpurgensium: Walkerus tunc iudex, ... Ortolfus filius Ottonis, Rudolfus notarius, Ztaulen et plures alii fide digni.*

⁶² Siehe auch WEISS, Städtewesen (wie Anm. 54), 85f. Franz PAGITZ, Die Urkundenschreiber der St. Pauler Klosterschule bis zum Jahre 1335. In: Carinthia I 149 (1959), 389–444, hier 429, vermutet in einem in einer 1292 in Marburg ausgestellten Urkunde unter Laien genannten Schreiber Pitroff einen Marburger Stadtschreiber, ohne dies näher zu begründen und ohne dass es dafür einen Beleg gäbe; GZM II/74 (1292 X 24, Marburg) = MDC VI Nr. 238. Geschrieben hat diese Urkunde der St. Pauler Diakon Karl; PAGITZ, Urkundenschreiber 429. Ebenso wenig lässt sich nachweisen, dass ein weltlicher Schreiber von St. Pauler Urkunden namens Langmacher sich später in Marburg niedergelassen hat und hier als Schreiber tätig war; siehe ebd., 435. Die beiden dafür angeführten Urkunden Regesten des Herzogtums Steiermark I: 1308–1319, bearb. von Annelies REDIK et al. (= Quellen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 6–7, Graz 1976–1985), Nr. 966 (1318 V) u. Nr. 973 (1318 VI 9) reichen für eine solche Aussage jedenfalls nicht aus.

⁶³ GZM II/54 (1282): ... *Rudolfo civi in Marpurch et uxori sue domine Grete* ... Als Zeuge erscheint der Richter Marquard, ohne dass er als Verwandter Rudolfs gekennzeichnet wird.

⁶⁴ WEISS, Marburg II (wie Anm. 54), Index s. v. Rudolf (mit einigen Widersprüchen). In (zweiter?) Ehe war er mit Elisabeth, der Tochter Leopolds Wakerzils, der aus einer bedeutenden Grazer Bürgerfamilie stammt, verheiratet; siehe DIENES (wie Anm. 10), CCVIII; WEISS, Marburg II (wie Anm. 54), Index s. v. Rudolf, der diesen Rudolf mit dem 1282 genannten gleichsetzt und demnach Grete als dessen erste Frau ansieht.

⁶⁵ WEISS, Marburg II (wie Anm. 54), Index s. v. Rudolf nimmt eine Gleichsetzung vor; CERWINKA, Marburger Bürger (wie Anm. 54), 216f. nicht.

⁶⁶ GZM II/62 (1288 IX 26, –). 1283 lebte der Sohn des Richters jedenfalls noch; GZM II/55 (1283 VII 1).

⁶⁷ GZM II/55 (1283 VII 1); siehe zu Marquard WEISS, Marburg II (wie Anm. 54), Index s. v. Marquard. Jože MLINARIČ, Mariborski mestni sodniki v srednjem veku. In: Časopis za zgodovino in narodopisje, N. F. 19 (1984), 29–54, hier 37ff. hält diesen Bruder für den späteren Landschreiber; WEISS a. a. O. bleibt skeptisch.

⁶⁸ GZM II/62 (1288 IX 26), Original StA Rein Urk. Nr. IV/30: *magistro Haeinrico Marpurgie scolastico, qui fideliter hec conscripsit.* Siehe auch ZEHETMAYER, Schreiber Rein (wie Anm. 19), 52f.

⁶⁹ GZM II/81 (1297 IX 7, Marburg).

⁷⁰ GZM II/62 (1288 IX 26), II/78 (1295 III 12, Marburg), II/81 (1297 IX 7, Marburg), II/83 (1298 II 20, Marburg), II/86 (1298, Marburg).

⁷¹ GZM II/78 (1295 III 12, Marburg).

⁷² Siehe ebd., GZM II/86 (1298, Marburg), wo Heinrich zwischen zwei Laien steht. Sonst findet er sich jeweils an letzter Position, in Nr. II/83 als Vorletzter vor einem bischöflich-seckausischen Notar. Siehe zur Problematik der Zuordnung aufgrund der Zeugenliste ZEHETMAYER, Urkunde (wie Anm. 3), 280.

⁷³ Siehe nämlich GZM II/66 (1290 I 9, Marburg) mit Auflistung der Ratsbürger.

⁷⁴ GZM II/62 (1288 IX 26), Nr. II/86 (1298, Marburg) als *maister*.

⁷⁵ Dazu allgemein STELZER (wie Anm. 1), 148; oder für das 12. Jahrhundert Manfred GROTEN, Der Magister und seine Verbreitung im deutschen Reich des 12. Jahrhunderts. In: Historisches Jahrbuch 113 (1993), 21–40; Roman DEUTINGER, Rahewin von Freising. Ein Gelehrter des 12. Jahrhunderts (= MGH Schriften 47, Hannover 1999), 21f.

⁷⁶ Von diesen weiteren vier Stücken mit Heinrich als Zeugen, die im Gegensatz zur Reiner Urkunde alle in deutscher Sprache verfasst wurden, sind zwei im Original erhalten; sie stammen jedoch von unterschiedlichen Händen. GZM II/78 (1295 III 12, Marburg), Original StLA AUR Nr. 1484. GZM II/83 (1298 II 20, Marburg); Nichtbohemikale mittelalterliche Originalurkunden in den böhmischen Ländern, bearb. von Ivan HLAVÁČEK, Zdeňka HLEDÍKOVÁ (Prag 1973), 115.

⁷⁷ GZM II/115 (1305 IX 17).

⁷⁸ GZM II/96 (1302 III 3), II/113 (1305 III 12, Marburg). Jeweils als letzter Zeuge. Siehe auch WEISS, Städtewesen (wie Anm. 54), 86, der in Johann aufgrund von dessen Nennungen als letzter Zeuge in städtischen Urkunden einen städtischen Schreiber sehen will.

⁷⁹ GZM II/115 (1305 IX 17). Johann ist nach einem Gesellpriester, aber vor dem Stadtrichter positioniert.

⁸⁰ GZM III/34 (1315 II 15). *Maister Hertweich der scht/maister* steht in der Zeugenliste zwischen Laien.

⁸¹ GZM III/74 (1325 IX 8, Marburg); Regesten des Herzogtums Steiermark II: 1320–1330, bearb. von Annelies REDIK, Manuela PEZZETTO (= Quellen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 8/1–2, Graz 2008), Nrr. 1661, 1664; GZM III/75 (1325 IX 29, Marburg).

⁸² Er wird auch bei WEISS, Marburg II (wie Anm. 54) nicht angeführt.

⁸³ GZM II/66 (1290 I 9, Marburg).

⁸⁴ Siehe zu ihm ZEHETMAYER, Urkunde (wie Anm. 3), 195f.

⁸⁵ Zum Beispiel GZM II/76 (1294 V 25), II/83 (1298 II 20, Marburg), II/96 (1302 III 3).

⁸⁶ GZM II/112 (1305 VII 12, Marburg): ... *nach des landes reht unt der stat gewonhait ze Marchpurch* ..., siehe auch GZM III/41 (1316 III 24, Marburg): ... *nach der stat und des landes reht* ...

⁸⁷ Siehe zu ihm Gerhard PFERSCHY, Schulmeister Dietrich von Leoben als Gösser Urkundenschreiber. In: Der Leobener Strauß 1 (1973), 21–29. Zu ergänzen wäre eine Urkunde aus dem Jahr 1254, die, wie der Schriftvergleich ergibt, von Dietrich stammt, ohne dass er sich diesmal als Schreiber nennt; StUB III Nr. 158 (1254, Original im StLA AUR Nr. 711). Mit dem hier in der Zeugenliste genannten *Ditricus notarius de Chapfenberch* ist er allerdings nicht identisch, da es sich bei diesem um einen Urkundenschreiber der Herren von Stubenberg handelt, siehe dazu ZEHETMAYER, Urkunde (wie Anm. 3), 174ff. – Die Annahme (PFERSCHY, Schulmeister 22), dass er mit einem gleichnamigen Schulmeister und Urkundenschreiber aus Hainburg identisch sein könnte, ist aus chronologischen Gründen zu hinterfragen. Dietrich hat bereits 1254 eine Urkunde für Göß geschrieben, Notar Dietrich von Hainburg wird noch 1259 genannt; FRA II/3 124f. (1259 X 25).

⁸⁸ Maja LOEHR, Leoben. Werden und Wesen einer Stadt (Baden 1934), 84; PFERSCHY, Schulmeister (wie Anm. 87), 21.

⁸⁹ Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark. Ergänzungsheft zu den Bänden I bis III, bearb. von Hans PIRCHEGGER, Otto DUNGERN (= Veröffentlichung der Historischen Landeskommision für Steiermark 33, Graz 1949), 47f. Nr. 6 (1256).

⁹⁰ Siehe ZEHETMAYER, Urkunde (wie Anm. 3), 174ff.

⁹¹ StUB IV Nr. 89 (1262).

⁹² Der unter diese gereichte Heinrich von Trofaia darf nicht mit dem bekannten gleichnamigen Gelehrten des kanonischen Rechts verwechselt werden; siehe zu Letzterem STELZER (wie Anm. 1), 170. Dass es sich bei unserem Heinrich um einen Rittermäßigen handelt, geht aus StUB IV Nr. 273 (1267) eindeutig hervor.

⁹³ Siehe dazu LOEHR (wie Anm. 88), passim.

⁹⁴ Elfriede ROTHE, Die Leobener Bürger bis zum Jahr 1434 (Graz 1993), 28.

⁹⁵ REDIK, Steirische Reg. I (wie Anm. 62), Nr. 224 (1310 XI 24, [Leoben]).

⁹⁶ ROTHE (wie Anm. 94), 29, zu den Anfängen einer städtischen Kanzlei auch Christa SCHILLINGER, Die Rechtsquellen der Stadt Leoben (= FRA III/14, Wien–Köln–Weimar 1997), 95.

⁹⁷ StUB III Nr. 158, Nr. 211, Nr. 242; StUB IV Nr. 16, Nr. 27, Nr. 153.

⁹⁸ Siehe Oswald REDLICH, Die Privaturkunden des Mittelalters = Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte IV/3 (München–Berlin 1911), 123.

⁹⁹ ZEHETMAYER, Urkunde (wie Anm. 3), 264f.

¹⁰⁰ Sehr oft mit: *Ut autem, que acta sunt* (StUB III Nr. 211, Nr. 242; StUB IV Nr. 27, Nr. 89, Nr. 153).

¹⁰¹ Hier wurde eine Urkunde aus dem Jahre 1295 des Richters und der Geschworenen an einen Pfarrer vom Guardian des örtlichen Minoritenklosters geschrieben; StLA AUR Nr. 1418 (1292 VII 27). 1355 ist der Brucker Bürger *Wulfing der schreiber* genannt; StLA AUR Nr. 2542a (1355 VII 4).

¹⁰² Siehe zum ersten Siegel und zum frühen städtischen Urkundenwesen Heinrich PURKARTHOFER, Das Siegel der Stadt Hartberg. Zu Siegelungsrecht und Siegelgebrauch steirischer Städte und Märkte. In: Forschungen zur Landes- und Kirchengeschichte. Festschrift Helmut J. Mezler-Andelberg zum 65. Geburtstag, hg. von Herwig EBNER, Walter HÖFLECHNER u. a. (Graz 1988), 397–402. 1310 erhält die Kommune Rechte bezüglich der Finanzgebarung; REDIK, Steirische Reg. I (wie Anm. 62), Nr. 185 (1310 V 25, Graz). PURKARTHOFER meint (Siegel 398), dass damit das Recht auf Siegelführung verbunden gewesen sei, was zumindest nicht zu beweisen ist. Dass nun das erste Stadtsiegel auftaucht, dürfte dennoch kein Zufall sein. Knittelfeld hat bereits seit 1288 und Radkersburg seit 1299 ein eigenes Siegel; ebd., 399.

¹⁰³ Fritz POPELKA, Geschichte der Stadt Judenburg I (Graz 1951), 570; siehe auch Johann ANDRITSCH, Judenburg. In: Friederike GOLDMANN/Robert HAUSMANN (Red.), Österreichisches Städtebuch VI/3 (Wien 1990), 1–24, hier 13, der ohne Erläuterung für das 13. Jahrhundert ein Stadtschreiberamt annimmt.

¹⁰⁴ 1346 und 1368 ist ein Peter (*der*) *schreiber* aus Rottenmann genannt, der Bürger und Hausbesitzer war; StLA AUR Nr. 2273k (1346 I 1), Nr. 3025h (1368 VII 29). In dieser zweiten Urkunde kommt auch ein *Jacobe schreiber und purger* zu Rottenmann vor. 1344 findet sich ein Schulmeister aus Rottenmann; Jakob WICHNER, Rottenmann. Geschichte der Stadt, des Stiftes und der Pfarre, = StA Admont Hs Ji 66 (Ms o. J.), 9.

¹⁰⁵ REDIK, Steirische Reg. I (wie Anm. 62), Nr. 112 (1309 IX 6).

¹⁰⁶ REDIK, Steirische Reg. II (wie Anm. 81), Nr. 2000 (1329 I 8, Judenburg); Jacob WICHNER, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont, Bd. III: Von der Zeit des Abtes Engelbert bis zum Tode des Abtes Andreas von Stettheim (1297–1466) (Graz 1878), Nr. 417 (1345 II 9, Obdach); StLA AUR Nr. 2315 (1347 IV 15). Genannt wird hier lediglich noch seine Witwe Margret.

¹⁰⁷ ZEHETMAYER, Urkunde (wie Anm. 3), 181f.

¹⁰⁸ Eine solche Vermutung auch bei CSENDES (wie Anm. 50), 96. Die Überlegungen bei SCHILLINGER, Rechtsquellen (wie Anm. 96), 94f. müssen Vermutung bleiben. Siehe weiters für Niederösterreich: Das Stiftungen-Buch des Cistercienser-Klosters Zwettl, bearb. von Johann von FRAST (= FRA II/3, Wien 1851), 174; ZEHETMAYER, Urkunde (wie Anm. 3), 228f.; WICHNER, Admont II (wie Anm. 36), Nr. 187 (1256).